

Geschäftsverzeichnissnr. 4670
Urteil Nr. 129/2009 vom 24. Juli 2009

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts-honorare und -kosten, gestellt vom Polizeigericht Turnhout.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 4. März 2009 in Sachen Tirza Van Herck gegen Joël Willems, dessen Ausfertigung am 27. März 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Turnhout folgende präjudizielle Frage gestellt.

« Beinhaltet Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches in der heutigen Fassung keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Gewährung einer Verfahrenschädigung an die Zivilpartei zu Lasten eines Versicherers bzw. einer freiwillig intervenierenden Partei in einem Strafverfahren im Widerspruch zu Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches steht oder stünde, während die freiwillig intervenierende Partei in einem Zivilverfahren wohl zur Zahlung einer Verfahrenschädigung an den Kläger bzw. Geschädigten verurteilt werden kann? ».

Am 23. April 2009 haben die referierenden Richter E. Derycke und P. Martens in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts-honorare und -kosten. Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes ändert - zusammen mit den Artikeln 8, 10, 11 und 12 - mehrere Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches mit dem Ziel, das Prinzip der Rückforderbarkeit teilweise auf die von den Strafgerichten entschiedenen Sachen auszudehnen.

B.1.2. Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Jedes auf Verurteilung lautende Urteil, das gegen den Angeklagten und gegen die für die Straftat zivilrechtlich haftbaren Personen ausgesprochen wird, verurteilt sie zur Bezahlung der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrenschädigung an die Zivilpartei.

Die Zivilpartei, die eine direkte Ladung veranlasst hat und unterliegt, wird zur Bezahlung der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entschädigung an den Angeklagten verurteilt. Die Entschädigung wird im Urteil festgesetzt ».

B.2. Aus dem Verweisungsurteil geht hervor, dass der vorliegende Richter den Angeklagten und dessen Versicherer als freiwillig intervenierende Partei gesamtschuldnerisch dazu verurteilt hat, die Zivilparteien zu entschädigen.

B.3. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf den Fall, in dem ein Strafgericht, das den Angeklagten und dessen Versicherer gesamtschuldnerisch zur Bezahlung von Schadenersatz verurteilt hat, sie nicht auch gesamtschuldnerisch zur Bezahlung der Verfahrensentschädigung im Sinne von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches verurteilen könnte.

B.4. Artikel 82 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag bestimmt:

« Der Versicherer zahlt, selbst über den Rahmen der Garantie hinaus, die Kosten in Zusammenhang mit den Zivilklagen sowie die Honorare und die Kosten der Rechtsanwälte und der Sachverständigen, allerdings nur sofern diese Kosten durch ihn oder mit seinem Einverständnis entstanden sind oder, im Fall eines Interessenkonflikts, der nicht dem Versicherten zuzuschreiben ist, sofern diese Kosten nicht unüberlegt verursacht worden sind ».

B.5. Artikel 89 § 5 desselben Gesetzes bestimmt:

« Wenn der Rechtsstreit gegen den Versicherten vor das Strafgericht gebracht wird, kann der Versicherer vom Geschädigten oder vom Versicherten in das Verfahren herangezogen werden und kann er dem Verfahren freiwillig beitreten, und zwar unter denselben Bedingungen, wie wenn der Rechtsstreit vor das Zivilgericht gebracht worden wäre, ohne dass das Strafgericht jedoch über die Rechte befinden kann, die der Versicherer dem Versicherten oder dem Versicherungsnehmer gegenüber geltend machen kann ».

B.6. Kraft Artikel 601*bis* des Gerichtsgesetzbuches befindet das Polizeigericht über alle Klagen auf Wiedergutmachung von Schäden, die aus einem Verkehrsunfall entstanden sind.

B.7. Obwohl Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches diese Hypothese nicht ausdrücklich vorsieht (siehe Kass., 4. März 2009, P.08.1682.F), kann in dem Fall, dass der Angeklagte und der freiwillig intervenierende Versicherer gesamtschuldnerisch verurteilt worden sind, das in Strafsachen tagende Polizeigericht in Anwendung von Artikel 89 § 5 des Gesetzes

vom 25. Juni 1992 dem Geschädigten zu Lasten der haftbaren Person und ihres Versicherten eine Verfahrensentschädigung gewähren, insofern es der Ansicht ist, dass es dieser Partei eine solche Entschädigung zu Lasten - gesamtschuldnerisch - der haftbaren Person und ihres Versicherers gewähren würde, wenn es in Zivilsachen tagt.

B.8. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der in der präjudiziellen Frage erwähnte Behandlungsunterschied nicht existiert.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt